

Stadtratssitzung vom 20. November 2025

Motion M 01/2025

Motion betreffend Revision des Parkplatzbewirtschaftungsreglements (PBR)

Michelle Marbach (Grüne), Fraktion Grüne, Adrian Christen (SP), Fraktion SP, Jonas Baumann (EVP) Michael McGarty (glp), Lara Müller (die Mitte), Angelika Zimmermann (die Mitte), Sandro Badertscher (Parteilos) vom 12. Juni 2025; Beantwortung

Wortlaut der Motion

Der Gemeinderat wird beauftragt, das Reglement über die Bewirtschaftung der öffentlichen Parkplätze (Parkplatzbewirtschaftungsreglement, PBR¹ Nr. 552.04) zu revidieren. Das Reglement soll so ausgestaltet werden, dass es vor allem den Zielsetzungen des Mobilitätsreglements² und des Gesamtverkehrskonzepts 2035 (GVK)³ Rechnung trägt. Insbesondere sollen dabei folgende Artikel einer fundierten Überprüfung unterzogen werden:

- Artikel 5a Gebührenbefreiung
- Artikel 8 Gebührenrahmen

Begründung

Das aktuelle Parkierungsreglement der Stadt Thun ist in seiner heutigen Form nicht mehr zeitgemäss. Seit über 20 Jahren wurde es nicht grundlegend überarbeitet, obwohl sich die Mobilitätsanforderungen und städtischen Planungsgrundlagen (STEK 2016, GVK 2025, Mobilitätsreglement, Klimastrategie) wesentlich weiterentwickelt haben. Die Bewirtschaftung der Parkplätze auf öffentlichen Verkehrsflächen bezweckt gemäss *Art. 1, Ziffer c zur Erreichung der Ziele der Verkehrsplanung und -lenkung beitragen*. Dieser Zweck soll auf Übereinstimmung mit den heutigen übergeordneten Planungsinstrumenten der Stadt Thun geprüft werden. Dabei ist insbesondere sicherzustellen, dass das Reglement den Zielen und Richtlinien des Gesamtverkehrskonzepts, des Mobilitätsreglements und weiteren relevanten Planungsdokumenten entspricht und diese sinnvoll unterstützt.

Heute sieht das PBR gemäss Artikel 5 eine Gebührenbefreiung für Fahrzeuge ohne Schadstoffausstoss. Dies ist grundsätzlich begrüssenswert und gleichwohl stellt sich die Frage, ob dies noch zeitgemäss ist oder allenfalls andere Aspekte wie Grösse, Gewicht, oder andere Kategorisierungen etc. nicht mehr bewirken könnten.

1 <https://www.thun.ch/docn/4355560/552.04.pdf>

2 <https://www.thun.ch/gk-bauenverentsorgung/info/1818328>

3 https://www.thun.ch/docn/3957946/GVK_Stadt_Thun_Schlussbericht_genehmigt.pdf

Auch sollen die Fragen, wer ein Anrecht auf eine Parkkarte hat, sowie die derzeitigen Gebühren für Parkkarten hinsichtlich der Preisentwicklung in anderen Schweizer Gemeinden⁴ geprüft und, falls angezeigt, entsprechend angepasst werden. Es geht aber nicht einzig um Anwohnerparkkarten, sondern auch alle anderen Parkkarten, die von der Stadt Thun heute vergeben werden (Mitarbeitenden, Geschäftsbetriebe, Schüler:innen, Vereine, Handwerker, etc.). Heute setzt der Gebührenrahmen gemäss Art. 8 PBR einen Maximalbetrag fest und ist dadurch ein starres Instrument, das wenig Anpassungen erlaubt. Eine Veränderung des Gebührenrahmens (Art. 8 PBR) müsste von einer Revision der Parkgebührenverordnung (PGV) begleitet werden. Diese soll gemäss Jahresbericht inkl. Jahresrechnung 2024 (Vgl. Produktegruppe Parkinggebühren, S. 248) in diesem Jahr angepasst werden, weil sie nicht mehr aktuell ist. Mit einer Revision des Reglements und der entsprechenden Verordnung könnte eine verursachergerechte und zeitgemässe Kostenstruktur geschaffen werden.

Die Überarbeitung des Parkplatzbewirtschaftungsreglements ermöglicht der Stadt Thun eine Auseinandersetzung über die Nutzung des öffentlichen Raums als knappes und wertvolles Gut. Gleichzeitig kann mit einer Revision ein Reglement geschaffen werden, welches abgestimmt ist auf alle vom Stadtrat und/oder Gemeinderat verabschiedeten rechtlichen und planerischen Grundlagen und somit die darin festgehaltenen Zielsetzungen unterstützt.

Preise für Anwohnerparkkarten in ausgewählten Städten und Gemeinden

Ortschaft	Preis in Fr. ▾
Burgdorf	800
Winterthur	710
Luzern	600
Lausanne	500
Bern (künftig)	492
Köniz	360
Biel	330
Zürich	300
Bern (aktuell)	264
Thun	220
Genf	200

Tabelle: bit; Quelle: Websites der Gemeinden und Städte; Daten [herunterladen](#)

Stellungnahme des Gemeinderates

Der Gemeinderat plant keine generelle Erhöhung der Parkgebühren. Die in den letzten Jahren gestiegene Anzahl herausgegebener Anwohnerparkkarten⁵ zeigt, dass weiterhin ein Bedürfnis nach Parkkarten besteht. Auf dem Stadtgebiet gibt es zurzeit 889 öffentliche Parkplätze. In den Quartieren Dürrenast Bostuden und Neufeld zeigt die Anzahl der herausgegebenen Parkkarten im Verhältnis zu den verfügbaren öffentlichen Parkplätzen, dass die dort bestehenden öffentlichen Parkplätze sehr gut (Dürrenast Neufeld) oder sogar überbelegt (Dürrenast Bostuden) sind. Für das Quartier Seefeld Bahnhof werden ebenfalls viele Anwohnerparkkarten bezogen. Die dort bestehenden 294 öffentlichen Parkplätze sind zu 60 Prozent belegt. Die Anzahl der für die Quartiere Dürrenast Neufeld, Dürrenast Bostuden und Seefeld Bahnhof herausgegebenen Parkkarten lässt darauf schliessen, dass es dort zu wenig private Parkmöglichkeiten gibt.

⁴ <https://www.bernerzeitung.ch/die-erhoehung-der-parkgebuehren-erhitzt-die-gemueter-305734432108>

⁵ Anzahl Anwohnerparkkarten: Jahr 2022: 737 Stk., Jahr 2023: 1'080 Stk. und Jahr 2024: 1'162 Stk.

Rund 15 Prozent der Anwohnerparkkarten können Wohnbaugenossenschaften zugeordnet werden. Insbesondere das Westquartier weist mit elf Wohnbaugenossenschaften eine hohe Dichte an Wohnbaugenossenschaftswohnungen auf. Über 85 Prozent der dort bezogenen Anwohnerparkkarten werden von Personen, die in Wohnbaugenossenschaften leben, bezogen. In Wohnbaugenossenschaften leben oftmals Personen mit tiefen oder mittleren Einkommen.

Eine generelle Erhöhung der Parkgebühren würde nach Ansicht des Gemeinderates zu einem Ungleichgewicht zwischen Mietenden und Wohneigentümerinnen und -eigentümern bzw. zwischen Personen mit kleinerem und solchen mit grösserem Budget führen. Wohneigentümerschaften haben in der Regel die Möglichkeit, ihre Fahrzeuge auf den eigenen Grundstücken abzustellen. Personen mit grösserem Budget werden im Gegensatz zu Personen mit kleinerem Budget keine Mühe haben, höhere Parkgebühren zu bezahlen.

In den letzten Wochen wurden die Verordnung über die Anwohnerbevorzugung mittels Parkkarten (Parkkartenverordnung, PKV; SSG 552.05) und die Parkgebührenverordnung PGV; SSG 154.261.12) auf Verwaltungsebene bereits überprüft. Dabei wurde in verschiedenen Bereichen Handlungsbedarf erkannt. Aufgrund dieser Ausgangslage ist der Gemeinderat bereit, auch das Reglement über die Bewirtschaftung der öffentlichen Parkplätze (Parkplatzbewirtschaftungsreglement, PBR; SSG 552.04) in die Überarbeitung einzubeziehen. Neben formellen Anpassungen, wie z. B. dem Verschmelzen der beiden erwähnten Verordnungen und allenfalls der Reduktion der Zonen A bis F, sollen beispielsweise auch folgende Anpassungen geprüft werden:

- Aufhebung der Gebührenbefreiung für Fahrzeuge ohne Schadstoffe,
- Aufhebung der Vergünstigungen für alle Jahresparkkarten (Wegfall des Gratismonats bei Bezug einer Jahreskarte),
- Gebührenanpassung für das Abstellen von Reiseautos,
- Gebührenanpassung für Camper, in denen übernachtet wird,
- Einschränkung der Ausgabe von Jahreskarten für Firmen, wie z. B. Zügelunternehmen, die den öffentlichen Parkraum nutzen, um ihre grossen Fahrzeuge abzustellen, und
- keine Ausgabe von Parkkarten für Wohnwagen, die an kein Zugfahrzeug angehängt sind.

Weitere Anpassungen wie die in der Motion genannte Abstufung der Parkgebühren nach Grösse, Gewicht und Emissionen würden zu einem unverhältnismässigen bürokratischen Aufwand führen und wären in der Praxis nicht kontrollierbar. So ist die Fahrzeuglänge nicht im Fahrzeugausweis ersichtlich und müsste durch die Mitarbeitenden des Polizeiinspektorats bei jeder Parkkarte eruiert werden. Die Idee, keine Parkkarten zu verkaufen, wenn bereits eine private Abstellmöglichkeit besteht, liesse sich in der Praxis ebenfalls nicht mit verhältnismässigem Aufwand kontrollieren. Mit einer Gebührenerhöhung bei höherem Gewicht würde man zudem Elektrofahrzeuge benachteiligen, da diese im Vergleich zu benzin- oder dieselbetriebenen Fahrzeugen schwerer sind.

Die Motionärinnen und Motionäre schreiben im Antrag, dass insbesondere Artikel 5a «Gebührenbefreiung» und Artikel 8 «Gebührenrahmen» einer fundierten Überprüfung unterzogen werden sollte. Ein Prüfauftrag hat nicht den Charakter einer Motion, sondern eines Postulats. Der Gemeinderat ist bereit, diesen Prüfauftrag im Sinne der oben erwähnten zu prüfenden Anpassungen anzunehmen. Einen verbindlichen Umsetzungsauftrag im Sinne einer Motion hält er aber bei dieser Ausgangslage nicht für zielführend.



Antrag

Ablehnung der Motion.

Annahme als Postulat.

Thun, 29. Oktober 2025

Für den Gemeinderat der Stadt Thun

Der Stadtpräsident
Raphael Lanz

Der Stadtschreiber
Bruno Huwyler Müller